

1 GELTUNGBEREICH

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote externer Anbieter, im weiteren Lieferanten genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser **Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KSC Kraftwerks-Service Cottbus Anlagenbau GmbH**, im weiteren KSC genannt. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die KSC mit einem Lieferanten über die von dem Lieferanten angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an KSC, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn KSC ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn KSC auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Der Lieferant stimmt durch die Annahme der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KSC ausdrücklich zu und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sollte der Lieferant hiermit nicht einverstanden sein, wird er KSC hierauf unverzüglich schriftlich vor der Auftragsbestätigung hinweisen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit einem Lieferanten, einschließlich aller Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen bestehender Vereinbarungen, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KSC. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von KSC maßgebend.

2 ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND AUFTRÄGE

- 2.1 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sich an die Leistungsbeschreibung bzw. die von KSC vorgegebenen Spezifikationen zu halten. Auf Abweichungen gegenüber der Anfrage von KSC ist ausdrücklich hinzuweisen und KSC Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch und wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anzubieten.
- 2.2 Angebote des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für KSC keine Verpflichtungen. Sie sind verbindlich bzw. mit Bindefrist abzugeben und müssen etwaige Nebenleistungen (z.B. Lagerung, Gestellung erforderlicher Geräte und Materialien) mit umfassen. Es ist Angelegenheit des Lieferanten, sich vor Abgabe des Angebotes über die zur Ausführung des Vertrages maßgeblichen Umstände zu informieren und diese zu berücksichtigen.
- 2.3 Bestellungen von KSC bedürfen der Schrift- oder Textform. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von KSC in Schrift- oder Textform bestätigt werden.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, KSC innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der schriftlichen Bestellung eine Bestellbestätigung zu übersenden. Maßgeblich ist der Zugang der Bestellbestätigung bei KSC. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestätigungsfrist hält sich KSC das Recht vor, die Bestellung zu widerrufen.

KSC ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. KSC wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Der Lieferant wird KSC die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes schriftlich anzeigen.

- 2.5 KSC ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn KSC die bestellten Produkte im eigenen Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen), nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

- 2.6 Aufträge, Bestellungen, ihre Änderungen sowie Änderungen und Beendigungen von bereits geschlossenen Verträgen sind nur wirksam, wenn sie von KSC und dem Lieferanten mindestens in Textform vereinbart wurden. Bestellungen von Rahmenmengen für einen bestimmten Zeitraum begründen für KSC keine Abnahmeverpflichtung.
- 2.7 Der Lieferant ist ohne die schriftliche Einwilligung von KSC nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmern) erbringen zu lassen.

3 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSANGABEN

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Fehlt es an einer anderweitigen Vereinbarung schließt der Preis Transport, Zoll, Einfuhrabgaben, Versicherung und Lieferung an die im Vertrag genannte Versandanschrift, einschließlich Verpackung, ein.
- 3.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von KSC hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 3.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt KSC ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von KSC geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn KSC aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 3.5 Der Lieferant hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlichen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die von KSC vorgegebene Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Rechnungen ohne diese Angabe gelten als nicht gelegt, hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden zurückgesandt. Die Rechnung ist an die in der Bestellung von KSC genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.
- 3.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 3.7 Nicht ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen, sowie mangelhafte Lieferungen hindern den Lauf der Zahlungsfrist und können von KSC jederzeit zurückgesandt werden. Sind die Versandpapiere nicht ordnungsgemäß oder vollständig, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang ordnungsgemäßer, vollständiger Versandpapiere. Sind die Rechnungen nicht ordnungsgemäß oder vollständig, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang ordnungsgemäßer, vollständiger Rechnung oder bei Teillieferungen mit Eingang aller ordnungsgemäßer, vollständiger Rechnungen. Waren die Lieferungen mangelhaft, beginnt die Zahlungsfrist erst mit ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Wurde bei einer mangelhaften Lieferung die Rechnung durch KSC bereits gezahlt, wird der Betrag von dem Lieferanten auf Verlangen der KSC sofort zurückbezahlt. Werden ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen nicht beigebracht oder wird die Vertragserfüllung nicht in ordnungsgemäßer Form nachgeholt, beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Abschluss der Rechnungsprüfung durch KSC.

4 LIEFERZEIT UND LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1 Die von KSC mit der Bestellung vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und –fristen ist der Eingang der Ware an dem von KSC benannten Bestimmungsort. Ist eine Lieferung mit Aufstellung bzw. Montage vereinbart, ist die Abnahme der Aufstellung oder Montage für die Rechtzeitigkeit der Leistung maßgebend. Vorzeitige Lieferungen bzw. Teillieferungen sind nur nach vorhergehender Abstimmung mit KSC zulässig.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, KSC unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach der Lieferant die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann.
- 4.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens KSC bedarf.

- 4.4 KSC ist berechtigt, bei schuldhaft verursachten Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe i.A. 0,25 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzugs stehen KSC uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei KSC erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann.
- 4.6 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, mit der Abnahme der Ware/Leistung am Bestimmungsort auf KSC über. Sofern keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr mit der Annahme der Ware/Leistung am Bestimmungsort auf KSC über. Hat der Lieferant weitere Leistungen wie Aufstellung oder Montage im Auftragsumfang, so geht die Gefahr erst zum Zeitpunkt der erfolgreich abgeschlossenen Abnahme auf KSC über.
- 4.7 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der unter nachstehendem Satz 2 genannten Bestellangaben beizufügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der KSC, das Bestelldatum, die Liefermenge, das Bruttogewicht, die Zolltarifnummer und die Materialnummer anzugeben, sowie, falls vereinbart, Packstückinhaltslisten beizufügen.
- 4.8 Eine Unterschrift der KSC auf dem Lieferschein oder einem anderen Dokument im Zusammenhang mit der Übernahme einer nicht vertragsgemäßen Leistung und/oder Ware lässt die Geltendmachung etwaiger Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung unberührt.

5 EIGENTUMSSICHERUNG

- 5.1 An von KSC abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Muster und anderen Arbeitsunterlagen („Unterlagen“) behält KSC sich das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KSC weder Dritten zur Einsicht überlassen oder zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der KSC nicht für Dritte hergestellt oder an Dritte geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet diese Unterlagen zu vernichten oder auf Verlangen von KSC vollständig an KSC zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 5.2 Werkzeuge und Modelle, die KSC dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und KSC durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der KSC oder gehen in das Eigentum der KSC über. Der Lieferant wird sie als Eigentum von KSC kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen KSC und der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird KSC unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an KSC herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit KSC geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 5.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf eine Zahlungsverpflichtung von KSC für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte, oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

- 6.1 Die Verjährungsfrist für Rechte von KSC wegen Mängeln beträgt dreißig (30) Monate seit der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort oder, soweit eine Lieferung mit Aufstellung und Montage geschuldet ist, seit deren Abnahme, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllungspflicht eine mangelfreie Sache neu geliefert hat (Ersatzlieferung), beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend das

Recht vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.

- 6.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der KSC beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung, einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle, von KSC im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von KSC (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 6.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet KSC nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 6.4 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von KSC beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche von KSC ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche der KSC verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten zu tragen.
- 6.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von KSC gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann KSC nach Wahl, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, Minderung verlangen, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 6.6 Die in Ziffer 6.4 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn KSC ein besonderes Interesse an einer sofortigen Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferanten, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn KSC den Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden, eine Gefährdung der Betriebssicherheit besteht oder dies zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorschriften zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7 PRODUKTHAFTUNG

- 7.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, KSC von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist KSC verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 7.2 Der Lieferant wird KSC auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen. Im Rahmen seiner Freistellungspflicht aus Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Kosten und Aufwendungen zu übernehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KSC rechtmäßig durchgeführten Maßnahme zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) ergeben. Über den Inhalt und Umfang einer solchen Maßnahme wird KSC den Lieferanten soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig informieren und ihm eine Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens aber eine (1) Million Euro pro Personenschaden, bzw. Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant wird KSC auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

8 SCHUTZRECHTE

- 8.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, KSC von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen KSC wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und KSC alle notwendigen Auf-

wendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

- 8.3 Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche der KSC wegen Rechtsmängeln der an KSC gelieferten Produkte bleiben unberührt.

9 ERSATZTEILE

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an KSC gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

- 9.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an KSC gelieferten Produkte einzustellen, wird er KSC dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

10 GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an KSC zurückgeben.

- 10.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KSC darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für KSC gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

- 10.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.

- 10.4 Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden von KSC beachtet. KSC verarbeitet die ihr übermittelten Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen ausschließlich zur Durchführung der mit den jeweiligen Parteien ausgehandelten Verträge. Die Speicherung von Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen dient lediglich zur Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Personen aus den Bereichen Einkauf, Finanzen, Logistik bzw. Operations zum Einkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie zur Leistungserbringung. Die betroffenen Personen können sich zu jedem Zeitpunkt unter der nachfolgenden Mail-Adresse an die KSC wenden, um Auskunft über die von ihnen gespeicherten Kontaktdaten zu erbitten: datenschutz@KSC-anlagenbau.de.

Weitere Informationen zum Datenschutz der KSC können unter folgender Webadresse eingesehen werden: www.KSC-anlagenbau.de/datenschutz/

11 ABTRETUNG

- 11.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der KSC, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

12 EINHALTUNG VON GESETZEN

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

- 12.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat KSC die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

- 12.3 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

13 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 13.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin.

- 13.2 Die zwischen KSC und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

14 Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KSC und der getroffenen weiteren Vereinbarungen zwischen KSC und dem Lieferanten unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine andere wirksame und durchführbare Bestimmung, welche die Vertragsparteien in Hinblick auf Sinn und Zweck ihrer Vertragsbeziehung vereinbart hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Vertragsparteien in Hinblick auf Sinn und Zweck ihrer Vertragsbeziehung entspricht. Entsprechendes gilt bei einer Vertragslücke.